Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

41-1711.2

Dillingen a.d.Donau, den

17.06.2026

**Landratsamt Dillingen a.d.Donau**

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d.Donau

Gegen Empfangsbestätigung

Biogas Donauried GmbH & Co. KG
Riedwirtsweg 3

89407 Dillingen


Telefon-Nst. 09071/ 51-
205

Bearbeiter(in)
Herr Heinle

Zimmer-Nr.
237

E-Mail
Holger.Heinle@landratsamt.dillingen.de

Dienstgebäude
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24

☏ 09071/51-0
🖷 09071/51-101

Weitere Dienstgebäude:
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 25 und 49

Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch 07.30-12.00 Uhr
Dienstag 07.30-14.00 Uhr
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Nordschwaben
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZ2

UST ID: DE130 860 995

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: https://www.landkreis-dillingen.de
Nächstgelegene Haltestelle ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße


**Immissionsschutz;**
**Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Neubau Gärbehälter, Erhöhung Fütterung und Gaserzeugung, Anpassung Umwallung, Erweiterung Fahrsiloanlage in Dillingen, Fl.Nr. 3001/1, 3001 Gemarkung Dillingen**

Anlagen
1 genehmigter Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung - gegen Rückgabe -
1 Vordruck Inbetriebnahme (siehe 4.20.2)

Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. erlässt folgenden

# Bescheid:

## 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Biogas Donauried GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage (Neubau Gärbehälter, Erhöhung Fütterung und Gaserzeugung, Anpassung Umwallung, Erweiterung Fahrsiloanlage) in Dillingen, Fl.Nr. 3001/1, 3001 Gemarkung Dillingen erteilt.

## 2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im Übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein und zwar die **Baugenehmigung** für die gesamten baulichen Anlagen und Behälter.

## 3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

Flurkarte 1:1000, Stand 02.12.2024
Lageplan 1:1000, Stand 30.11.24/29.07.25/30.03.26
Übersichtsplan mit Umwallung 1:500, Stand 30.11.24 / 29.07.25 / 02.05.26
Abstandsflächenplan 1:300, Stand 07.12.24 / 29.07.25/02.05.26
Betriebsbeschreibung Stand September 2025
Schema der Biogasanlage Stand Dezember 24/Juli 25/Mai 26
Bauplan 1:200, Stand 07.12.24/29.07.25/02.05.25
Antrag § 16 BImSchG, Stand Mai 2026

## 4. Nebenbestimmungen

### 4.1 Anlagedaten

Die immissionsschutzfachliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagendaten gebunden. Neue bzw. geänderte Anlagenbestandteile werden **FETT** gedruckt.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Gasmotor: Aufstellung im Container (Bestand) | Hersteller. | Jenbacher GE |
| | Motortyp: | JMS 312 GS-B.L |
| | Nr. | 4786271 |
| | Baujahr: | 2006 |
| | Feuerungswärme-leistung: | 1.572 kW |
| | elektr. Leistung | 625 kW |
| | Kamin: | 10,3 m über Erdgleiche |
| | Abgasreinigung: | Thermoreaktor, Jenbacher Typ 1202994, BJ 2010 |
| | Schalldruckpegel In 10 m Entfernung | 65 dB(A) |
| 1 Gasmotor: Aufstellung Technik-gebäude- (Bestand) | Hersteller: | Jenbacher GE |
| | Motortyp: | JMS 420GS B.CC |
| | elektr. Leistung | 1500 kW |
| | Feuerungswärme-leistung | 3.538 kW |
| | Kamin: | 12,3 m über Erdgleiche |
| | Abgasreinigung | Oxidationskatalysator |
| | Schallleistungspegel: | Aggregat: 117 dB(A)<br>Abgas: 123 dB(A) bzw. 87dB(A) nach Schall-dämpfer |
| | Notkühler: | Schalldruckpegel in 10 m Abstand 61 dB(A) |
| | Zu- und Abluft | Schalldruckpegel in 10 m Abstand 54,2 dB(A) |
| **1 Vorgrube: (NEU)** | **Durchmesser:** | **10,00 m** |
| | **Höhe:** | **2,00 m** |
| | **Gesamtvolumen:** | **157 m³** |
| | **Behälter mit Betondecke geschlossen** | |
| 1 Durchfluss-: fermenter (Bestand) | Abmessungen: | 6,1 m x 6,1m x 26,6 m |
| | Volumen: | 800 m³ |
| | Behälter liegend gasdicht mit Betondecke geschlossen | |
| **1 Fermenter (NEU)** | **Durchmesser:** | **20 m** |
| | **Höhe:** | **10 m** |

| | | |
|---|---|---|
| | **Bruttovolumen:** | **3140 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **2.983 m³** |
| | **gasdicht abgedeckt mit Betondecke** | |
| **1 Fermenter (NEU)** | **Durchmesser:** | **20 m** |
| | **Höhe:** | **10 m** |
| | **Bruttovolumen:** | **3140 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **2.983 m³** |
| | **gasdicht abgedeckt mit Betondecke** | |
| 1 Nachgärbehälter : (Bestand) | Durchmesser: | 19,5 m |
| | Höhe: | 8,0 m |
| | Bruttovolumen: | 2.389 m³ |
| | Behälter mit Folienhaube geschlossen | |
| | Volumen Gasspeicher 1.732 m³ | |
| 1 Gärrestelager: (Bestand) | Durchmesser: | 28,00 m |
| | Höhe: | 8,00 m |
| | Bruttovolumen: | 4.924 m³ |
| | Behälter mit Folienhaube geschlossen, | |
| | Volumen Gasspeicher 1.500 m³ | |
| 1 Gärrestelager : (Bestand) | Durchmesser: | 28,00 m |
| | Höhe: | 8,00 m |
| | Bruttovolumen: | 4.924 m³ |
| | Behälter mit Tragluftfoliendach geschlossen | |
| | Volumen Gasspeicher 5.066 m³ | |
| **1 Gärrestelager (NEU)** | **Durchmesser:** | **44,00 m** |
| | **Höhe:** | **10,00 m** |
| | **Bruttovolumen:** | **15.198 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **14.440 m³** |
| | **Behälter mit Tragluftfoliendach geschlossen** | |
| | **Volumen Gasspeicher 19.600 m³** | |
| Fahrsilo-anlage (Bestand) | 4.200 m² | |
| **Fahrsilo anlage (NEU)** | **1.700 m²** | |

1 Gülleabfüllplatz
(Bestand)

1 Annahmebehälter/Dosierer mit 80 m³
(Bestand)

**1 Einbringtechnik**
**Container Fa. Romberger, 100m³,**
**Flüssigeinbringung mit Biomix/Wangenpumpe**

| | | |
|---|---|---|
| 1 Not-Gasfackel: (Bestand) | Typ: | Simon GFS-II (Halbautomatische Gasfackel) |
| | Kapazität: | 600 m³/h |

| | | |
|---|---|---|
| **1 Not-Gasfackel:** | **Hersteller:** | **ENNOX** |
| | **Typ:** | **NOXmatik 1500 (Automatische Gasfackel)** |
| **(NEU)** | **Kapazität:** | **1.100-1.300 m³/h** |

**Installationsbau**
**(NEU)**

Abwärmenutzung zur Trocknung von Mais und Getreide
(Bestand)

| | |
|---|---|
| 1 Pressschnecken separator (Bestand) | Leistung 5,5kW<br>Durchsatzleistung 25m³/h |

1 Warmwasserpufferspeicher
(Bestand)

1Aktivkohlefilter
(Bestand)

1 Gasverdichter Bestand
(Bestand)

1 Gaskühler
(Bestand)

| | |
|---|---|
| 2 Crusher am Fermenter (liegend) und Nachgärer (d9,5/h8) (Bestand) | Hersteller: Schreiber Anlagenbau,<br>Typ AS Compact Crusher) |

**Störfallrelevante Gasmenge:** **71.226 kg**

installierte Feuerungswärmeleistung: 5.110 kW

**erzeugte Biogasmenge:** **7,2 Mio. Nm³/a bzw. 822 m³/h**

**Einsatzstoffe:**

- **NawaRos: 61,1 t/d**
  **Maissilage, Grassilage, GPS, Getreide, Körnermais, Zuckerrüben**
- **Tierische Substrate: 91,6 t/d**
  **Rindergülle, Rindermist, Geflügelmist**
- **Fütterung: 152,7t/d bzw. 55733 t/a (60% Tierisches Substrat)**

### 4.2 Allgemein

4.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller **vollständig** zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

4.2.2 Pro Jahr dürfen in der Biogasanlage maximal 7,2 Mio. $Nm^3$ Biogas erzeugt werden.

4.2.3 Die installierte Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren am Anlagenstandort darf insgesamt 5.110 kW nicht übersteigen.

### 4.3 Einsatzstoffe

4.3.1 In der Biogasanlage dürfen die folgenden Stoffe antragsgemäß eingesetzt werden:
-Nachwachsende Rohstoffe (Maissilage, Grassilage, GPS, Getreide, Körnermais, Zuckerrüben)
-Nebenprodukte gem. § 4 KRWG (Schweinegülle, Rindergülle, Geflügelmist)

4.3.2 Eine Änderung der Art und/oder der Menge der Einsatzstoffe bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Landratsamts Dillingen a. d. Donau.
Abweichend hiervon dürfen neben den in vor genannten pflanzlichen Stoffen auch andere pflanzliche Stoffe eingesetzt werden, sofern diese ausschließlich zur Energieerzeugung angebaut und geerntet wurden (nachwachsende Rohstoffe). Dies ist vor deren erstmaligem Einsatz mitzuteilen.

### 4.4 Anlieferung und Lagerung der Gärsubstrate

4.4.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.

4.4.2 Staubende Stoffe, wie trockener Hühnerkot, sind in geschlossenen Behältnissen (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen, geschlossene Gebinde o. ä.) zu transportieren sowie möglichst in geschlossenen Räumen oder abgedeckten Lagerboxen zu lagern bzw. umgehend unter Vermeidung von Staubemissionen in die Vorgrube bzw. den Fermenter einzubringen.

4.4.3 Silagen sind mit geeigneten Membranen/Planen/Folien möglichst luftdicht abzudichten. Dabei ist insbesondere auf eine geeignete Fixierung der Planen zu achten. Die Anschnittsfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Siloanlagen sind hydraulisch so zu bemessen, dass geruchsintensive Silagesickersäfte über geeignete Systeme an den Austrittsstellen gefasst, über geschlossene Auffangbehälter gesammelt oder in die Biogasanlage zur Verwertung (Vorgrube oder Fermenter) abgeleitet werden.
Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren.
Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.

4.4.4 Hinweis: Das gemeinsame Merkblatt „Silagesickersaft und Gewässerschutz“ ist zu beachten. Es enthält Hinweise zur Ausführung von Silagen, die auch zur Geruchsemissionsminderung beitragen.

### 4.5 Eingabeverfahren und Substrataufbereitung

4.5.1 Befüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

4.5.2 Die Vorgrube ist mit einer geruchsdichten Abdeckung auszurüsten, die nur für kurzzeitige Befüllvorgänge geöffnet werden darf.

4.5.3 Eingabeverfahren sind in Abhängigkeit vom eingesetzten Substrat (z. B. nachwachsende Rohstoffe) so zu wählen, dass Geruchsemissionen vermieden werden. Dazu sind emissionsarme Eingabeverfahren wie Feststoffeintragssysteme zu verwenden.

**4.6 Gasführende Anlagenkomponenten, Gasspeicher**

4.6.1 Beim Hochfahren der Biogasanlage ist eine schnellstmögliche Verwertung des erzeugten Biogases sicherzustellen. Mit der Erhöhung der Gaserzeugung darf erst begonnen werden, wenn die Abnahme der erzeugten Gasmenge sichergestellt ist.

4.6.2 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

4.6.3 Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch die folgenden Maßnahmen zu vermeiden:
- Anpassung der Beschickung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge (bestimmungsgemäßer Betrieb),
- Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß (bei Betriebsstörungen),
- Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen, durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung),
- Einsatz einer stationären Gasverwertungseinrichtung (automatisch zündende Gasfackel). Die stationäre Gasfackel ist auf die maximale Biogasproduktion auszulegen.

4.6.4 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person und in der Anlage Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.6.5 Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.

4.6.6 Das Gasleitungssystem und der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

4.6.7 Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraumes ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Sofern es sich um einen Betriebsbereich handelt, hat die Überwachung kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Bei Anlagen die Betriebsbereiche sind, ist die Dokumentation fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.6.8 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120 vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für

mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

4.6.9 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden, siehe auch DWA Merkblatt M 377 "Biogas – Membranspeichersysteme über Behältern“.

### 4.7 Gasreinigung, Gasqualität

4.7.1 Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die Vorgaben der Motorenhersteller bzw. der Hersteller der eingesetzten sekundären Abgasreinigungseinrichtungen (z. B. des Oxi-Kats) an den zulässigen $H_2S$- bzw. $SO_2$-Gehalt im Rohgas verbindlich einzuhalten.

4.7.2 Die Gasqualität des Biogases ist regelmäßig über $H_2S$- und $CH_4$-Gehalte zu kontrollieren, um insgesamt einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

### 4.8 Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung/Gasfackel

4.8.1 Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte verdeckt brennende Fackel, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht.

4.8.2 Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen.

4.8.3 Der Betrieb der Gasfackel ist automatisch über einen Betriebsstundenzähler zu registrieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.8.4 Die Dimensionierung der Gasfackel muss anhand des minimal und maximal anfallenden Gasvolumenstromes, des minimalen und maximalen Gasdruckes sowie der Gaszusammensetzungen (Heizwert, Gasfeuchte), die vorhanden sein können, erfolgen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Gasvordrucks ist die Gasfackel mit einem eigenen Gasverdichter auszurüsten.

4.8.5 Gasfackeln sind so auszuführen, dass eine axiale Umhüllung der Flamme durch das Flammenrohr (verdeckte Verbrennung) erfolgt.

4.8.6 Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen nach einem Prüf- und Instandhaltungsplan (monatlich oder häufiger) durchzuführen und zu dokumentieren.

4.8.7 Die Abgase aus Fackelanlagen sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

**4.9 Lagerung und Entnahme der Gärreste**

4.9.1 Das geplante Gärrestlager ist gasdicht geschlossen mit doppelten Folienhauben (Gasspeicher und Wetterschutzhaube) auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gärbehälter gasdicht zu verschließen.

4.9.2 Das Einleiten der Gärreste hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

4.9.3 Das Aufrühren von Gärreste ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

4.9.4 Der Lagerbehälter ist nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

4.9.5 Bei Membranabdeckungen (z. B. Schwimmfolien) sind Einrichtungen zum Abführen von Regenwasser vorzusehen, sodass die Funktion der Abdeckung z. B. durch Einsinken nicht beeinträchtigt wird.

4.9.6 Ein Überlaufen des Gärrestlagers ist zu vermeiden. Gärrestlager sind mit automatischer Füllstandüberwachung und Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads des Behälters den Füllvorgang selbsttägig unterbrechen und Alarm geben, auszurüsten.

4.9.7 Die ordnungsgemäße Funktion der Abdeckung ist monatlich zu kontrollieren. Durchführung und Befund sind in einem vorzugsweise elektronisch geführten Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

4.9.8 Die Entleerung des Gärsubstratendlagers ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen und $NH_3$ möglichst vermieden werden. Bei der Entnahme sind Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

4.9.9 Es ist sicherzustellen, dass nur vollständig ausgegorenes und ausgekühltes Substrat aus den Endlagerbehältern zur Ausbringung entnommen wird.

**4.10 Eigen- und Fremdüberwachung, Dokumentation, Wartung, Betriebsorganisation**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
-Art, Menge, Herkunft, Lieferscheine (bei Fremdanlieferung) der Einsatzstoffe.
-Wartungsarbeiten z. B. Zündkerzenwechsel (Gasmotor), Einspritzdüsenwechsel (Zündstrahlmotor) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch
-Ergebnisse der orientierenden Messungen, die üblicherweise im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden (i. d. R. für $NO_X$ und CO, ggf. auch Staub). Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
-Ergebnisse der Überwachung des $CH_4$ und $H_2S$-Gehalts des Biogases (mindestens 14-tägig).
Einsatzzeiten der Gasfackel
-Art, Menge und Verbleib des Gärsubstrats mit Flächennachweis (Eigenverwertung, Abnahme-/Pacht- und Kaufverträge mit namentlich aufzuführenden Betrieben)
-besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, Gasaustritt, Ansprechen der Überdrucksicherung, Zurückweisung von Anlieferungen, Anfall nicht verwertbarer Fraktionen, Geruchsbeschwerden) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
-Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Änderung der Motoreinstellung (ggf. Ergebnisse von orientierenden Schadstoffmessungen, z.B. im Rahmen der Wartung, z. B. Einbau/Austausch eines Oxidationskatalysators)
-Dichtigkeitsprüfungen
-Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.
-Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gem. §-7 der 44. BImSchV

Das **Betriebstagebuch** ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### 4.11 Lärmschutz

4.11.1 Alle lärmerzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

4.11.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtung-en sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

4.11.3 Lärmerzeugende Anlagenteile, wie Aggregate, Notkühler, Kompressoren und Pumpen sind, soweit möglich, in geschlossenen Räumen mit ausreichend schalldämmenden Außenhautelementen zu betreiben.

4.11.4 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch geeignete schwingungsisolierende Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### 4.12 TRAS 120 (Technische Regel für Anlagensicherheit TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“)

4.12.1 Vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen (soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können) und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre ist von einem Sachverständigen nach § 29 b BImSchG eine sicherheitstechnische Überprüfung durchführen zu lassen. Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen. Die Berichte des Sachverständigen **sind unverzüglich nach Erhalt dem Landratsamt Dillingen a.d.Do. vorzulegen.**

4.12.2 Die weiteren Vorgaben der TRAS 120 bei Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb sind heranzuziehen.

### 4.13 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

4.13.1 Hinweis: Nach Umsetzung des Vorhabens handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß §§ 9 ff. der 12. BImSchV. Auf den Sicherheitsbericht (§ 9 der 12. BImSchV), den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (§ 10 der 12. BImSchV) sowie auf die weitergehende Information der Öffentlichkeit (§ 11 der 12. BImSchV, Anhang V der 12. BImSchV) wird hingewiesen. Diese Unterlagen sind auch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.13.2 Die Biogasanlage ist mit einer geeigneten Einfriedung, z. B. einem Zaun oder einer anderen nicht einfach überwindbaren baulichen Einrichtung zu umgeben.

### 4.14 Wasserwirtschaft

4.14.1 Hinweis: Die Vorgaben der Anlagenverordnung (AwSV), des Arbeitsblattes DWA-A 792 (TRwS „JGS-Anlagen“) vom August 2018 sowie des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 (TRwS „Errichtung

und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) vom März 2021 sind zu beachten.

4.14.2 Durch die **Vorlage eines Entwässerungsplanes vor Inbetriebnahme des Vorhabens** M 1:500 bzw. 1:250, der sowohl die bestehenden als auch die geplanten Entwässerungseinrichtungen enthält, ist aufzuzeigen, wie die anfallenden Gärsäfte sowie die verschmutzten und die unverschmutzten Niederschlagswässer aus dem gesamten Biogasanlagengelände (einschließlich der Substratlager) abgeleitet werden.

4.14.3 Alle Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenbaumäßig, wasserundurchlässig zu befestigen und in die Vorgrube zu entwässern. Das auf diesen Flächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist bei der Bemessung der Vorgrube bzw. des Endlagers zu berücksichtigen. Die erforderlichen Sammel- und Pumpschächte sind so groß zu bemessen und so zu betreiben, dass sie bei Starkregen (5-jährlicher 72-Stunden-Regen = ca. 80 mm) nicht überlaufen. Dabei ist die **gesamte Silofläche ohne Abminderungsfaktoren** für (teilweise) Abdeckung anzusetzen. Der Füllstand des Sammelbehälters ist mit einer Überfüllsicherung zu überwachen. Bodeneinläufe, Rinnen und Ableitungsrohre sind hydraulisch auf ein Starkregenereignis von 300 $l/_{s+ha}$ zu bemessen.

4.14.4 Mit dem Betrieb der Biogasanlage darf erst begonnen werden, wenn die Entwässerungsanlagen funktionsfähig sind.

4.14.5 Die nachwachsenden festen Rohstoffe sind auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen, grundsätzlich vor Niederschlagswasser geschützt, zu lagern.

4.14.6 An der Fahrsiloanlage ist eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschriftung anzubringen, die folgende Angaben enthält: zulässige Füllgutklasse nach DIN 11622-2, Anhang A, einzuhaltende Füllhöhe, Jahr der Errichtung und Errichter, zulässige Fahrzeuge (z. B. Rad- oder Achslast).

4.14.7 Die Silowände sind standsicher und flüssigkeitsdicht aufzustellen. Dabei sind die maximale Höhe und die Verdichtung des Silagestockes zu berücksichtigen.
Bei Asphaltflächen ist auf die dichte Ausführung der Fuge Bodenplatte/Wand zu achten.

4.14.8 Die Bodenabläufe, Rinnen und Ablaufrohre sind dicht in die Fläche einzubinden, z.B. mit Dichtkragen oder vliesarmiertem Flüssigkunststoff.

4.14.9 Die eingesetzten Gärsubstrate dürfen keine Stoffe (z.B. Verunreinigungen) enthalten, die eine Vergärung oder eine landwirtschaftliche Verwertung des Gärrestes verhindern. Den landwirtschaftlichen Produkten dürfen bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden.

4.14.10 Alle Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in den Boden, ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

4.14.11 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.

4.14.12 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Substrat müssen gegeben sein.

4.14.13 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements zu erbringen, z.B. durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche.

4.14.14 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse an den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführung von Heizungsrohren.

4.14.15 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

4.14.16 Alle Behälter sind durch einen Fachbetrieb mit Füllstandsüberwachung und zusätzlicher Überfüllsicherung sowie Über- und Unterdrucksicherung auszurüsten.

4.14.17 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen sind nach DIN 11622-2:2015 dicht, standsicher und beständig zu bemessen und auszuführen.

4.14.18 Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel liegt, sind auftriebssicher als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen. Die Auftriebssicherheit der Behälter ist unter Zugrundelegung des maßgeblichen Wasserstandes rechnerisch nachzuweisen.

4.14.19 Alle Behälter sind mit **Leckageerkennungssystem** gemäß Nr. 8 TRwS 793-1 auszurüsten.

4.14.20 Ein **Sachverständiger nach § 53 AwSV** ist bei der Ausführung des Leckageerkennungssystems **baubegleitend** einzubinden. Einzelne Tätigkeiten, die die Funktion des Leckageerkennungssystems betreffen, sind mit dem Sachverständigen rechtzeitig vorab abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren (Beschreibung mit Fotodokumentation).

4.14.21 Die Biogasanlage ist **vor Inbetriebnahme** mit einer Umwallung („**Havariewall**“) gemäß Nr. 7 TRwS 793-1 zu versehen.

**4.14.22 Dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Wasserrecht, ist vor Inbetriebnahme des Vorhabens ein Bestandslageplan des Havariewalles M 1:250 mit Höhenangaben der Wall-OK in m ü. NN. und einem rechnerischen Nachweis des vorhandenen Rückhaltevolumens vorzulegen.**

4.14.23 Alle Rohrleitungen müssen dicht, standsicher und beständig sein.
Sie sind längskraftschlüssig auszuführen und müssen im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sein.

4.14.24 Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der 1,43-fache Betriebsdruck sein.

4.14.25 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes müssen zur sicheren Absperrung mit zwei voneinander unabhängigen Schiebern versehen sein. Einer davon muss ein Schnellschlussschieber sein. Die Schieber sind vor unbefugtem Öffnen zu sichern (absperren).

**4.14.26 Unterirdische Rohrleitungen** sind mit einem Leckageerkennungssystem oder als Saugleitung gemäß Nr. 9.7 TRwS 793-1 auszuführen.

4.14.27 Pumpen und Absperreinrichtungen sind in flüssigkeitsundurchlässigen Schächten anzuordnen. Schächte für Pumpen sind mit einer Leckagesonde zu überwachen.

4.14.28 Vor Inbetriebnahme sind alle Behälter und Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:

- Behälter: Wasserstandsprüfung mit mindestens 50 cm Füllung mit Wasser im freistehenden, nicht hinterfüllten Bauwerk gemäß Nr. 12.2.3.2 TRwS 793-1
- Rohrleitungen: Druckprüfung gemäß Nr. 12.2.3.6 TRwS 793-1

4.14.29 Der Betreiber der Biogasanlage hat gemäß Nr. 11 TRwS 793-1 („Betreiberpflichten“) eine Anlagendokumentation, eine Betriebsanweisung sowie einen Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen.

4.14.30 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Biogasanlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im „Betriebstagebuch“ zu dokumentieren.

4.14.31 Das Niederschlagswasser aus den unverschmutzten Flächen ist möglichst breitflächig zu versickern.
Bau, Errichtung und Betrieb der Sickeranlagen haben nach den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten

von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu erfolgen. Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt nur dann genehmigungsfrei, wenn die gesetzlichen Vorgaben aus § 2 bzw. 3 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) eingehalten werden, Grundwasser nicht freigelegt wird und die Grundwasserabstände eingehalten werden.

**4.14.32 Die gesamte Biogasanlage einschließlich Substratlager ist <u>vor Inbetriebnahme</u> und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.**
**Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag vor Baubeginn zu erteilen, der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltungsbehörde bei der Baubeginnsanzeige zu nennen.**

4.14.33 Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Bei einwandigen unterirdischen Anlagenteilen ohne Leckageerkennung ist eine Dichtheitsprüfung bei Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die nächste wiederkehrende AwSV-Prüfung ist im Jahr 2030 fällig !

4.14.34 Hinweis: Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

### 4.15 Brandschutz

Der bestehende Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

### 4.16 Baurecht

4.16.1 Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Datum der Baugenehmigung bzw. des Freistellungsschreibens der Kommune ist anzugeben.

4.16.2 Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sowie die übrigen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

4.16.3 Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

### 4.17 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Zeitraum von Beginn des letzten Quartals eines Jahres bis zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres (Winterhalbjahr) darf die genehmigte durchschnittliche Fütterung bzw. Stromerzeugung nicht überschritten werden.

### 4.18 Explosionssicherheit

4.18.1 Eine Kopie der **Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit** (siehe auch unten) für die Anlagen in Explosionsgefährdeten Bereichen ist dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben (Augsburg) unverzüglich zu übersenden.

4.18.2 Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen

4.18.2.1 **Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen –** sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.

4.18.2.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.

4.18.2.3 Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV),

4.18.2.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

4.18.2.5 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).

4.18.2.6 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

## 4.19 Weitere Anforderungen zum Thema Arbeitsschutz sowie Betriebssicherheit

4.19.1 Hinweis: Folgende Verordnungen und Regelwerke sind allgemein zu beachten:
-Sicherheitsregeln für Biogasanlagen TI4 (Stand 03/2016)
-TRGS 529 (Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas); dies ist eine Technische Regel für Gefahrstoffe
-Forderungen aus dem Biogashandbuch Bayern
-Gefahrstoffverordnung
-Betriebssicherheitsverordnung
-Baustellenverordnung
-Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

4.19.2 Hinweis: Während den anstehenden Bauarbeiten sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten (UVV 2.7).

4.19.3 Hinweis: Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind einzuhalten.

4.19.4 Hinweis: Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Insbesondere wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:
-Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten (§ 5 Betriebssicherheitsverordnung).
-Sollten Fahrtrassen an Über-/Unterdrucksicherungen, oberirdischen Gasleitungen, Gasfackel oder der Gasaufbereitung vorbeiführen, so sind diese gegen Anfahren von Fahrzeugen zu schützen (§ 9 der Betriebssicherheitsverordnung).

4.19.5 Hinweis: Auf die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Insbesondere wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:
-Wartungs- und Bedienstände (z.B. an Über-/Unterdrucksicherungen, Schaugläsern, Gasschiebern, Gasaufbereitungsanlagen, Gasfackeln oder Verstellungen für Rührwerke) sind mit sicheren Standplätzen und Zugängen auszustatten (§ 3 a Arbeitsstättenverordnung).
-Erhöht liegende Arbeitsplätze sind mit dreiteiligen Geländern gegen das Abstürzen von Personen auszustatten (§ 3 a Arbeitsstättenverordnung).

-Zugänge zu erhöht liegenden Arbeitsplätzen oder unterirdischen Räumen, die regelmäßig begangen werden, sind mittels Treppen zu gestalten (§ 3 a Arbeitsstättenverordnung).

### 4.20 Allgemeines

4.20.1 Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

4.20.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

4.20.3 Bei Betriebsstörungen o.ä., die zu erhöhten Emissionen von Schall, Luftschadstoffen, Gerüchen oder dem Austritt von Substrat führen, ist das Landratsamt Dillingen a.d.Do. unverzüglich zu informieren.

**4.20.4 Die Auflagen der bisherigen Genehmigungsbescheide gelten weiterhin, sofern Sie durch diesen Bescheid nicht geändert wurden.**

## 5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 6. Kostenentscheidung

6.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Es fallen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt XX **€** an.

# Gründe:

## I. Sachverhalt

Die Biogasanlage Donauried GmbH & Co. KG plant die bestehende Biogasanlage zu erweitern. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

-Neubau einer Vorgrube mit Betondecke d=10m, h=2m, V=157 $m^3$
-Neubau eines Fermenters d=20m, h=10m, V=3.140$m^3$,
gasdicht abgedeckt mit Betondecke
-Neubau eines Fermenters d=20m, h=10m, V=3.140$m^3$,
gasdicht abgedeckt mit Betondecke
-Neubau eines Gärrestelagers d=44m, h=10m, V=15.198$m^3$
mit Tragluftfoliendach lichtgrau Halbkugel, Gasvolumen gesamt 19.600 $m^3$, Volumen variabel 18.450$m^3$
-Erweiterung der asphaltierten Fahrsiloplatte um 1.700 $m^2$
-Neubau Installationsbau
-Erweiterung der Einbringungstechnik:
-Container Fa. Romberger, 100 $m^3$,
-Flüssigeinbringung mit Biomix/Wangenpumpe
-Installation einer zusätzlichen Gasfackel NOXmatik 1500, 1300 $m^3$/h
-Anpassung Umwallung
-Erhöhung der Fütterung von 56,7 t/d auf 152,7 t/d bzw. 55.733 t/a
-Erhöhung der Gaserzeugung von 3,8 Mio. $Nm^3$/a auf 7,2 Mio. $Nm^3$/a bzw. 822 $m^3$/h

In der nachfolgenden Auflistung sind die wesentlichen Anlagenkenndaten der Gesamtanlage genannt. Neue bzw. geänderte Anlagenbestandteile werden **FETT** gedruckt.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Gasmotor: Aufstellung im Container (Bestand) | Hersteller. | Jenbacher GE |
| | Motortyp: | JMS 312 GS-B.L |
| | Nr. | 4786271 |
| | Baujahr: | 2006 |
| | Feuerungswärmeleistung: | 1.572 kW |
| | elektr. Leistung | 625 kW |
| | Kamin: | 10,3 m über Erdgleiche |
| | Abgasreinigung: | Thermoreaktor, Jenbacher Typ 1202994, BJ 2010 |
| | Schalldruckpegel In 10 m Entfernung | 65 dB(A) |
| 1 Gasmotor: Aufstellung Technik-gebäude- (Bestand) | Hersteller: | Jenbacher GE |
| | Motortyp: | JMS 420GS B.CC |
| | elektr. Leistung | 1500 kW |
| | Feuerungswärmeleistung | 3.538 kW |
| | Kamin: | 12,3 m über Erdgleiche |
| | Abgasreinigung | Oxidationskatalysator |
| | Schallleistungspegel: | Aggregat: 117 dB(A)<br>Abgas: 123 dB(A) bzw. 87dB(A) nach Schalldämpfer |
| | Notkühler: | Schalldruckpegel in 10 m Abstand 61 dB(A) |
| | Zu- und Abluft | Schalldruckpegel in 10 m Abstand 54,2 dB(A) |
| **1 Vorgrube: (NEU)** | **Durchmesser:** | **10,00 m** |
| | **Höhe:** | **2,00 m** |
| | **Gesamtvolumen:** | **157 m³** |
| | **Behälter mit Betondecke geschlossen** | |
| 1 Durchfluss-: fermenter (Bestand) | Abmessungen: | 6,1 m x 6,1m x 26,6 m |
| | Volumen: | 800 m³ |
| | Behälter liegend gasdicht mit Betondecke geschlossen | |
| **1 Fermenter (NEU)** | **Durchmesser:** | **20 m** |
| | **Höhe:** | **10 m** |
| | **Bruttovolumen:** | **3.140 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **2.983 m³** |
| | **gasdicht abgedeckt mit Betondecke** | |
| **1 Fermenter (NEU)** | **Durchmesser:** | **20 m** |
| | **Höhe:** | **10 m** |
| | **Bruttovolumen:** | **3.140 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **2.983 m³** |
| | **gasdicht abgedeckt mit Betondecke** | |
| 1 Nachgärbehälter : (Bestand) | Durchmesser: | 19,5 m |
| | Höhe: | 8,0 m |
| | Bruttovolumen: | 2.389 m³ |
| | Behälter mit Folienhaube geschlossen | |
| | Volumen Gasspeicher 1.732 m³ | |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Gärrestelager: | Durchmesser: | 28,00 m |
| (Bestand) | Höhe: | 8,00 m |
| | Bruttovolumen: | 4.924 m³ |
| | Behälter mit Folienhaube geschlossen, | |
| | Volumen Gasspeicher 1.500 m³ | |

| | | |
|---|---|---|
| 1 Gärrestelager : | Durchmesser: | 28,00 m |
| (Bestand) | Höhe: | 8,00 m |
| | Bruttovolumen: | 4.924 m³ |
| | Behälter mit Tragluftfoliendach geschlossen | |
| | Volumen Gasspeicher 5.066 m³ | |

| | | |
|---|---|---|
| **1 Gärrestelager** | **Durchmesser:** | **44,00 m** |
| **(NEU)** | **Höhe:** | **10,00 m** |
| | **Bruttovolumen:** | **15.198 m³** |
| | **Nettovolumen:** | **14.440 m³** |
| | **Behälter mit Tragluftfoliendach geschlossen** | |
| | **Volumen Gasspeicher 19.600 m³** | |

| | |
|---|---|
| Fahrsilo-anlage (Bestand) | 4.200 m² |
| **Fahrsilo anlage (NEU)** | **1.700 m²** |

1 Gülleabfüllplatz
(Bestand)

1 Annahmebehälter/Dosierer mit 80 m³
(Bestand)

**1 Einbringtechnik**
**Container Fa. Romberger, 100m³,**
**Flüssigeinbringung mit Biomix/Wangenpumpe**

| | | |
|---|---|---|
| 1 Not-Gasfackel: | Typ: | Simon GFS-II (Halbautomatische Gasfackel) |
| (Bestand) | Kapazität: | 600 m³/h |

| | | |
|---|---|---|
| **1 Not-Gasfackel:** | **Hersteller:** | **ENNOX** |
| | **Typ:** | **NOXmatik 1500 (Automatische Gasfackel)** |
| **(NEU)** | **Kapazität:** | **1.100-1.300 m³/h** |

**Installationsbau**
**(NEU)**

Abwärmenutzung zur Trocknung von Mais und Getreide
(Bestand)

| | |
|---|---|
| 1 Pressschnecken separator (Bestand) | Leistung 5,5kW<br>Durchsatzleistung 25m³/h |

1 Warmwasserpufferspeicher
(Bestand)

1 Aktivkohlefilter
(Bestand)

1 Gasverdichter Bestand
(Bestand)

1 Gaskühler
(Bestand)

2 Crusher am Fermenter (liegend) und Nachgärer (d9,5/h8) (Bestand) — Hersteller: Schreiber Anlagenbau, Typ AS Compact Crusher)

**Störfallrelevante Gasmenge:** **71.226 kg**

installierte Feuerungswärmeleistung: 5.110 kW

**erzeugte Biogasmenge:** **7,2 Mio. $Nm^3$/a bzw. 822 $m^3$/h**

**Einsatzstoffe:**
**-NawaRos: 61,1 t/d**
**Maissilage, Grassilage, GPS, Getreide, Körnermais, Zuckerrüben**
**-Tierische Substrate: 91,6 t/d**
**Rindergülle, Rindermist, Geflügelmist**
**-Fütterung: 152,7t/d bzw. 55733 t/a (60% Tierisches Substrat)**

Durch die geplanten Maßnahmen wird in erster Linie eine Erhöhung der Biogasproduktion zur Versorgung externer Satelliten-BHKWs verfolgt. Durch die Behälterneubauten wird eine Anpassung der Umwallung notwendig.
Die Biogasanlage befindet sich auf den Fl.-Nrn. 3001/1 und 3001 der Gemarkung Dillingen.
Die Anlage liegt größtenteils im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage beim Riedwirtweg“ aber auch teilweise außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage beim Riedwirtweg“ wurde durch den technischen Immissionsschutz am 19.09.2025 eine positive Stellungnahme abgegeben.
Die nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorte befinden sich in folgender Entfernung zur Biogasanlage:

| Immissionsorte | Gebietseinstufung/ Schutzbedürftigkeit | Entfernung |
|---|---|---|
| Theresienhof, Fl.-Nr. 3194/0 der Gemarkung Dillingen | Dorfgebiet | 1250 m |
| Regens-Wagner-Stiftung, Fl.-Nr. 3190/1 der Gemarkung Dillingen | Dorfgebiet | 1180 m |
| Wohnhäuser östlich der St 2032 und südlich St 2030 Fl.-Nr. 3852/4, 3852/5 und 3852/9 der Gemarkung Dillingen | Dorfgebiet | 1360 m |
| Aussiedlerhof, Fl.-Nr. 3212/1 der Gemarkung Dillingen | Dorfgebiet | 990 m |
| Nächstgelegene Wohnhäuser im allgemeinen Wohngebiet nördlich des Georg-Schmid-Rings, Dillingen | allgemeines Wohngebiet | 1650 m |

Die Biogasanlage wird durch die geplanten Änderungen zu einer Störfallanlage mit Betriebsbereich der oberen Klasse. Bisher war die Anlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand i. S. d. § 3 Abs. 5 c BImSchG wurde durch das Landesamt für Umwelt mit 34 m Abstand ausgehend von der Über-/Unterdrucksicherung des geplanten Gärrestbehälters ermittelt (Stellungnahme vom 09.04.2025). Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete gem. § 3 Abs. 5 d BImSchG sind in diesem Abstand nicht vorhanden.

## II. Verfahren

Die „Biogas Donauried GmbH & Co. KG“ beabsichtigt einige Änderungen bei der bestehenden Biogasanlage durchzuführen. So sollen u.a. Gärbehälter neu errichtet sowie die Fütterung und die Gaserzeugung erhöht werden. Die Biogas Donauried GmbH & Co. KG reichte im Dezember 2024 beim Landratsamt Dillingen a.d.Do. einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben ein. Die Antragsunterlagen waren jedoch unvollständig. Mehrmals wurde auf die Unvollständigkeit und fehlende Korrektheit der Unterlagen hingewiesen (so u.a. Schreiben vom 06.11.2025, E-Mail vom 08.05.2026 und 22.05.2026). Erst am 23.05.2026 gingen die restlichen Unterlagen vollständig hier ein.
Das Landratsamt leitete bereits im Juli 2025 das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden: Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Fachbereiche Wasserrecht, Naturschutz und Veterinärwesen beim Landratsamt sowie der Kreisbrandrat.
Ebenso wurde das Landesamt für Umwelt zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes (s.u.) beteiligt.
Von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfolgte innerhalb der Monatsfrist keine Äußerung. Daher war entsprechend der gesetzlichen Vermutung davon auszugehen, dass sich diese nicht äußern wollte (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG), jedoch wurde zu der Thematik entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 5 BImSchG selbst Stellung genommen und entsprechende Hinweise übernommen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Es bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Biogasanlage befindet sich zudem bereits in der unteren Klasse (Grundpflichten) der sog. Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch die Änderungen wird diese zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.
Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG ist, sofern die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage betrifft, auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen. Jedoch kann nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BImSchG die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, dann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.
Beim Vorhaben handelt es sich allein schon deshalb um eine störfallrelevante Änderung, da ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird (§ 3 Abs. 5 b Satz 2 BImSchG).
Nachdem es im vorliegenden Fall noch keine Bestimmung bzw. Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5 c BImSchG) zu einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG gab, wurde zunächst das Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 05.03.2025 im Rahmen der Amtshilfe beteiligt. Dieses hat mit seiner Stellungnahme vom 09.04.2025 den angemessenen Sicherheitsabstand auf **34 m** bestimmt. Innerhalb dieses Abstandes liegen jedoch keine

solche benachbarten Schutzobjekte, wie beispielsweise dem Wohnen dienende Gebiete oder wichtige Verkehrswege. Nachdem ebenso durch die störfallrelevante Änderung keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren diesbezüglich im sog. vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Ein Rückgriff auf die Auffangbestimmung des § 16 a BImSchG ist im vorliegenden Fall nicht mehr veranlasst; ein solcher würde im Übrigen auch zu keinem anderen Ergebnis führen.
Auch im Hinblick darauf, dass die Anlage aufgrund der Erhöhung der Fütterung auf 152,7 t/d zukünftig auch der Ziffer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, kann nach entsprechender Prüfung festgehalten werden, dass das Verfahren vereinfacht durchgeführt werden konnte:
Zwar bedeutet „GE“ grundsätzlich ein öffentliches Genehmigungsverfahren sowie die Einstufung als sog. E-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Jedoch muss ein öffentliches Genehmigungsverfahren dann nicht durchgeführt werden, wenn zum einen der Träger des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG einen entsprechenden Antrag hierauf stellt. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ging hier im Mai 2026 ein.
Zum anderen dürfen erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sein. Eine solche Besorgnis kann verneint werden, insbesondere ist im vorliegenden Fall erkennbar, dass die Auswirkungen durch die getroffenen sowie auch vorgesehenen Maßnahmen seitens des Trägers des Vorhabens ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG). Dies geht aus den entsprechenden Planunterlagen hervor. Eine entsprechende Prüfung erfolgte insoweit durch die beteiligten Fachstellen, insbesondere durch das umwelttechnische Personal. Im Übrigen erfolgt in diesem Genehmigungsbescheid eine entsprechende Beauflagung, die vom Träger des Vorhabens entsprechend umzusetzen sind.
Eine weitere Voraussetzung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 BImSchG aber auch, dass die Änderung bzw. Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, nicht erreicht. Sollten die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen jedoch erreicht werden, wäre ein öffentliches Genehmigungsverfahren unumgänglich. Nachdem aber im vorliegenden Fall die Erhöhung der Fütterung unter der maßgebenden Leistungsgrenze von 100 t/d liegt (von bisher ca. 57 t/d auf künftig 152,7 t/d) wäre auch diese Voraussetzung erfüllt, so dass im Ergebnis festzuhalten ist, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **im sog. vereinfachten Verfahren** durchgeführt werden konnte.

## III. Beurteilung

### 1. Prüfung Genehmigungspflicht – Wesentliche Änderung

Die installierte Feuerungswärmeleistung der Motorenanlage bleibt unverändert bei 5.110 kW. Die Anlage ist somit gem. Anhang 1 der 4.BImSchV weiterhin der **Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV** zuzuordnen.
Bisher wurde die Biogasanlage mit NaWaRos und Mist betrieben. Zukünftig soll nun auch Rindergülle hinzukommen. In Summe ist ein Input von 152,7 t/d und eine Gaserzeugung von 7,2 Mio. $m^3_N$/a vorgesehen. Die Anlage ist somit erstmalig der **Nr. 8.6.3.1 GE der 4. BImSchV** zuzuordnen.
Durch den Neubau des Gärrestelagers wird zusammen mit den bestehenden Gärrestelagern eine Lagerkapazität von 23.830$m^3$ (siehe Antrag Punkt 4) geschaffen. Somit ist die Anlage auch der **Nr. 9.36 V der 4. BImSchV** zuzuordnen.
Bei dem Vorhaben handelt es sich, wie oben bereits angeführt, um eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG. Wie ebenfalls bereits oben angegeben, konnte das Verfahren trotz der künftig weiteren Einstufung als sogenannte „GE-Anlage“ (Anlage nach sowie der Änderung zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse im sog. Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

### 2. Anforderungen gem. TA Luft (Technische Anleitung Luft)

In der **Nr. 5.4.1.15 TA Luft sind spezielle Anforderungen für Biogasanlagen** genannt. Diese Anforderungen gelten auch für Anlagen zur Vergärung von Gülle nach Nummer 8.6.3 des Anhangs1 der 4. BImSchV. Die geplante Änderung wird im Folgenden auf die Einhaltung der in Nr. 5.4.1.15 genannten Anforderungen geprüft.

MINDESTABSTAND

Bei Errichtung von Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln bzw. ist bei der Ersterrichtung darüber hinaus ein Mindestabstand von 100m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.

Da die Anlage zum einen von der Wohnbebauung sehr weit entfernt ist (vgl. Punkt 1 der Stellungnahme - Immissionsorte) und zum anderen durch die Änderung keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind, kann auf eine Ermittlung der Geruchszusatzbelastung verzichtet werden. Der Abstand von 100m wird auch durch die neu geplanten Anlagenteile eingehalten.

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

a) Laut beiliegendem Freiflächengestaltungsplan Stand 12.2024 werden Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich befestigt und können somit sauber gehalten werden. Diffuse Staubfreisetzungen können dadurch auch minimiert werden.

b) Bei den im Antrag beschriebenen Einsatzstoffen handelt es sich um typische und geeignete Einsatzstoffe

c) Die geplanten Fermenter sowie das geplante Gärrestelager werden gasdicht errichtet. Die geplante Vorgrube wird mit einer Betondecke ausgestattet, sodass von einem Emissionsminderungsgrad bzgl. Geruch und Ammoniak von 90% ausgegangen werden kann.

Die Anforderungen gem. Nr. 5.4.9.36 TA Luft werden somit eingehalten bzw. wird im Punkt „Lagerung und Entnahme Gärreste“ beauflagt.

d) Fahrsiloanlage wird im Bestand sowie in der geplanten Erweiterung mit Folie/Planen abgedeckt. Die Siloplatte wird befestigt ausgeführt.

e) Der geplante Gasspeicher über dem geplantem Gärrestelager ist als Doppelmembran geplant. Der Zwischenraum zwischen den Membranen wird kontinuierlich auf Leckagen überwacht.

f) Vgl. Auflage unter „Gasführende Anlagenkomponenten, Gasspeicher“

g) Der Gasfüllstand wird kontinuierlich überwacht und angezeigt. Eine automatische Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ist vorhanden. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen löst Alarm aus und wird registriert und dokumentiert.

h) An der Biogasanlage wird zusätzlich zur bestehenden halbautomatischen Notgasfackel GFS-II DN150 (600$m^3$/h) eine weitere Fackel ENNOX NOxmatic 1500 (1.300 $m^3$/h) installiert. Hierbei handelt es sich um eine automatisch zündende Fackel. Die Betriebszeiten der Fackel werden automatisch registriert und dokumentiert. An der Biogasanlage werden 824 $m^3$/h Gas erzeugt. Durch die neue Fackel kann im Notfall somit das gesamte erzeugte Biogas abgebrannt werden.

i) Für die Anlage nicht einschlägig.

j) Die hydraulische Verweilzeit des Substrats im gasdichten Raum ist mit 215 Tagen mehr als ausreichend bemessen (Sollwert: 150 Tage)

k) Für die Anlage nicht einschlägig.

l) Ist nicht Antragsgegenstand.

m) Für die Anlage nicht einschlägig

n) Für die Anlage nicht einschlägig.

Die Anforderungen an **die Notgasfackel von Biogasanlagen sind in Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft** genannt. Die hier geplante Fackel NOXmatik 1500 erfüllt diese Anforderungen. Darüber hinaus werden im Punkt „Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung/Gasfackel“ entsprechende Auflagen nach TA Luft formuliert. An die bestehende Fackel GFS-II DN150 werden die Anforderungen gem. 5.4.8.1.3b TA Luft nicht gestellt, da diese für den Betrieb der Biogasanlage theoretisch nicht notwendig ist und lediglich als Ersatzfackel bestehen bleibt.

<u>BHKW-Anlagen</u>

Durch den vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag sollen an der bestehenden BHKW-Anlage keine Maßnahmen durchgeführt werden. Es ergibt sich somit hier im Vergleich zum Bestand keine Veränderungen der Luftschadstoffe (NOx, SOx, CO, HCHO). Es ist geplant das zusätzlich erzeugte Gas an Satellitenstandorten zu nutzen.

<u>Erhöhung Gaserzeugung/Fütterung</u>

Die geplante Erhöhung der Gaserzeugung von 3,8 Mio. $Nm^3$/a auf 7,2 Mio. $Nm^3$/a ist auch mit einer Erhöhung der Futtermenge von 56,7 t/d auf 152,7 t/d verbunden. Bisher wurden in der Anlage in erster Linie NaWaRos und Rinder- bzw. Geflügelmist eingesetzt. Zukünftig soll nun auch Rindergülle eingesetzt werden. Die Gülle wird über die neu zu errichtende Vorgrube (Betondecke) eingebracht

bzw. zwischengelagert. Die im Antrag dargestellte Einbringtechnik und Lagerung entspricht dem Stand der Technik.

Errichtung Gärrestelager/Fermenter
Das geplante Gärrestelager wird gasdicht abgeschlossen, daher sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine relevanten Ammoniak- und Geruchsfreisetzungen zu erwarten.
Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ammoniak sowie vor erheblicher Beeinträchtigung durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Stickstoffdeposition ist somit i. d. R. sichergestellt (vgl. Biogashandbuch Bayern, Kap. 2.2.2 Seite 6).

**3. Lärmschutz**
Aufgrund der neuen Behälter (2x Fermenter, 1x Gärrestelager) und der dazugehörigen Technik wie z. B. Rührwerke, Einbringtechnik, etc. kommen an der Anlage zusätzliche Lärmquellen hinzu. Auch durch die Erhöhung der Fütterung/Gaserzeugung ist mit einer Erhöhung des Fahrverkehrs durch die Anlieferung der Inputstoffe und durch den Abtransport des Gärrestes zu rechnen. In Summe wird jedoch wegen der hohen Entfernung zu den Immissionsorten auf eine genaue Betrachtung verzichtet, da unzulässige Lärmimmissionen ausgeschlossen werden können. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den maßgeblichen Immissionsorten sicher unterschritten.

**4. Abfallwirtschaft**
Durch betriebsseitige Maßnahmen ist eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle und Abwässer beim Betrieb der Biogasanlage sichergestellt. Im Vergleich zum Bestand ist mit keinen neuen Abfallarten zu rechnen.
In Bezug auf den beantragten Umfang des geplanten Vorhabens bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Vorsorge ist insbesondere durch einer dem Stand der Technik entsprechenden Ausführung der Erweiterung ebenfalls getroffen.

**5. Störfallverordnung**
Bisher stellte die Biogasanlage einen Betrieb der unteren Klasse dar. Durch den Zubau an Behältern und den geplanten Gasspeicher erhöht sich die im Betriebsbereich gelagert Menge an Biogas auf maximal 54.790 $m^3$ bzw. 71.226 kg Biogas. Die Mengenschwelle der 12. BImSchV von 10.000kg (untere Klasse)/ 50.000kg (obere Klasse) Biogas wird somit überschritten. Es handelt sich sodann um einen Betriebsbereich der oberen Klasse.
Der angemessene Abstand zur Umsetzung des § 50 BImSchG wurde durch das LfU berechnet (Stellungnahme vom 09.04.2025). Er beträgt 34 m ausgehend vom Quellort der Überdrucksicherung des neuen Gärrestelagers. Der Sicherheitsabstand kommt auf dem Anlagengrundstück zum Erliegen.
Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass nun auch die §§ 9 - 12 der 12. BImSchV anzuwenden sind und somit weitere Pflichten gelten.

**6. Wasserrecht**
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erfasst und unterliegen den rechtlichen Forderungen und Bestimmungen des Wasserrechts sowie der Anlagenverordnung (AwSV). Diese Verordnung definiert den technischen Stand und das Anforderungsprofil, das an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen ist. Ergänzend hierzu sind für Biogasanlagen das Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS „JGS-Anlagen“) vom August 2018 sowie das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) vom März 2021 zu beachten. Die oben genannten Bedingungen und Auflagen sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) sowie zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich. Bei deren Beachtung sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser bzw. auf den Wasserhaushalt insgesamt zu erwarten.
Gemäß § 37 Abs. 4 AwSV dürfen unterirdische Behälter und Rohrleitungen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Niederschlagswasser aus den Dachflächen möglichst breitflächig zu versickern.
Insgesamt bestehen gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen fachlichen Einwände. Das Baugrundstück liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

**7. Prüfung der UVP-Pflicht**

Die Biogas Donauried GmbH & Co. KG, Dillingen a.d.Donau beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3001/1, 3001 der Gemarkung Dillingen die Änderung der bestehenden Biogasanlage. Konkret ist insbesondere der Bau eines weiteren gasdichten Gärrestelagers, die Errichtung von zwei Gärbehältern mit Fütterung und Vorgrube sowie die Erweiterung der Fahrsiloanlage geplant. Die Fütterung und die Gaserzeugung sollen dadurch erhöht werden, so dass auch die Satelliten-BHKWs mit Biogas versorgt werden können. Der Einsatz von Gülle soll hierbei bedeutend von derzeit ca. 57 t pro Tag auf künftig ca. 152 t pro Tag erhöht werden. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 4 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist). Mit dem Antrag legte die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.
Aufgrund der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von täglich 50 Tonnen oder mehr, ergibt sich nach **Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung. Weitere Tatbestände treffen nicht zu. So wird insbesondere bei der Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ausdrücklich angeführt, dass diese nur zutrifft, soweit nicht die Nr. 8.4 zur Anwendung kommt; die Nr. 8.4, konkret die Nr. 8.4.2.1, trifft hier jedoch auf jeden Fall zu.
Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben der gleichen Art gibt; entsprechende Planungen dafür sind jedenfalls nicht bekannt. Ebenso ist vorab festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da das Vorhaben kein Schutzobjekt im Sinne des
§ 3 Abs. 5 d BImSchG ist.
Da das Vorhaben somit insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen (§ 9 Abs. 4 UVPG).
Die allgemeine Vorprüfung wird hierbei als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Im Anhang 3 des UVPG wird ein Katalog der zu überprüfenden Kriterien aufgeführt. Insbesondere auf folgende Kriterien wird nachstehend eingegangen:
Durch das Vorhaben sind insbesondere aus folgenden Gründen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu vermuten:

- An der Motorenanlage werden im Vergleich zum Bestand keine Änderungen vorgenommen. Somit ist eine „Mehremission“ an Luftschadstoffe durch die Motoren ausgeschlossen.
- Belästigungen in Form von Lärm durch das Vorhaben können aufgrund der hohen Entfernung zwischen Emissions- und Immissionsort ausgeschlossen werden. Die einzelnen lärmerzeugenden Anlagenkomponenten wie Pumpen, Verdichter, Rührwerke werden nach dem Stand der Technik ausgeführt.
- Die Freisetzung von Luftschadstoffen (Geruch, Ammoniak, Staub) wird durch die gasdichte Behälterbauweise sowie die abgedeckte Silolagerung auf ein zulässiges Mindestmaß reduziert.
- Bei der geplanten Anlage handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der angemessene Sicherheitsabstand kommt auf dem Betriebsgrundstück zum Erliegen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Änderungsvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit wird auf die Beurteilungen des zuständigen Umweltingenieurs zu den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht verwiesen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen können schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auch nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.
Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bei anderen bestimmten Bereichen kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.
Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen des Vorhabenträgers verwiesen.
Auf Grundlage dieser Angaben sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

## IV. Rechtliche Würdigung

1. Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - (-BayImSchG- vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (-BayVwVfG- in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist).

2. Wie bereits unter II. und III. angeführt, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 2. 1274; 2021 I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist).
Wie bereits festgestellt, kann diese im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 16 Abs. 2, 19 BImSchG erteilt werden.

3. Die Stadt Dillingen hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt (Sitzung des Stadtrates vom 17.11.2025).

4. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Technische Anforderungen zum Immissionsschutz enthalten insbesondere die beiden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“.

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Erweiterung der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidtenors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Dies betrifft im vorliegenden Fall die baurechtliche Genehmigung für die gesamten baulichen Anlagen und Behälter.

6. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (-KG- Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist). Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 und 1.3.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist).
Danach wird für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Gebühr von XX € (inkl. 75 % der baurechtlichen Genehmigungsgebühr). Auslagen sind bisher nicht angefallen.

**Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BImSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.
3. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BImSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
4. Die Anlage unterliegt nach Inbetriebnahme der Änderung bzw. Erweiterung der sog. Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Daher wird auch der Genehmigungsbe-

scheid gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes Dillingen a.d.Do. veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen !
Seit 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt*:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Marx
Ltd. Regierungsdirektorin

